

INFORMATION FÜR DIE INDUSTRIE

Mit Inkrafttreten der 42. Bundes-Immissionsschutz Verordnung (42.BImSchV) ist eine **Gefährdungsbeurteilung von Rückkühlwerken und Verdunstungskühlanlagen erforderlich**.

Die Bezeichnung „Rückkühlwerke“ gilt für alle Anlagen, in denen Wasser verrieselt oder versprüht wird oder anderweitig in Kontakt mit der Atmosphäre kommen kann:

- Verdunstungskühlanlagen
- Kühltürme
- Nassabscheider



DIE INDUSTRIE IM HERZEN DER THEMATIK



Produktionsgebäude, Logistikzentren oder Data-center liegen oftmals in unmittelbarer Umgebung der Bevölkerung.

Diese Industriegebäude sind wiederum mit mehreren zehntausenden Rückkühlanlagen ausgestattet und fallen dadurch unter die gesetzlichen Anforderungen der 42.BImSchV.

Als Sachverständigenbüro sind wir auf die Wasserhygiene spezialisiert. Weil ein großer Teil der Pflichten und Verantwortlichkeiten der Verordnung durch Unwissenheit der Betreiber nicht umgesetzt werden, möchten wir Ihnen diese näherbringen.

Hieraus ergibt sich eine hohe **gesundheitliche Gefahr gegenüber Dritten**. Die Nichteinhaltung der Betreiberpflichten kann zu erheblichen **Bußgeldern bis hin zur Stilllegung der Anlage** führen.

FAKTISCHE REALITÄT

Oft sind die Pflichten der 42.BImSchV nicht bekannt, sodass Betreiber die Gesetze durch ihr Unwissen nicht einhalten.

In Rückkühlwerken, die nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) betrieben werden, können sich Keime vermehren und so zu Legionellose-Ausbrüchen führen.

In Deutschland rechnet man mit etwa 15.000 bis 30.000 ambulant erworbenen Legionellenpneumonien pro Jahr. Die Sterblichkeitsrate der Legionellose beträgt ca. 10%.

Nachweislich durch Rückkühlanlagen verursachte Fälle:

Ulm, 2010: 53 Erkrankte, 6 Tote

Warstein, 2013: 65 Erkrankte, 5 Tote



WELCHE PFLICHTEN KOMMEN AUF DIE BETREIBER ZU?

Nach 42. Bundes-Immissionsschutz Verordnung:

- „Die **Anzeigepflicht** tritt am 19.07.2018 in Kraft. Bestandsanlagen sind gegenüber der zuständigen Behörde (...) anzuzeigen.
- Der **Betreiber** von Rückkühlanlagen (Rückkühlwerke, Verdunstungsanlagen oder Nassabscheider) hat sicherzustellen, dass während des Betriebs (...) eine Freisetzung mikroorganismenhaltiger **Aerosole in die Umgebung weitgehend vermieden wird**.
- Der **Betreiber** hat sicherzustellen, dass vor der Inbetriebnahme oder der Wiederinbetriebnahme für die Anlage eine **Gefährdungsbeurteilung** unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person* **erstellt wird**.
- Der **Betreiber** einer Anlage hat zur Überprüfung (...) ein **Betriebstagebuch zu führen**.
- Der Betreiber hat regelmäßig mindestens alle drei Monate **Laboruntersuchungen** des Nutzwassers auf den Parameter **Legionellen** und **allgemein Koloniezahl** durchzuführen zu lassen.“

*„Person, die an der Schulung entsprechend der Richtlinie VDI 2047 Blatt 2, Ausgabe Januar 2015, oder der Richtlinie VDI 6022 Blatt 4, Ausgabe August 2012, oder vergleichbarer Art und vergleichbaren Umfangs teilgenommen hat.“

IHRE TO-DO-LISTE FÜR EINE EINWANDFREIE LUFT FÜR ALLE

- Meldung Ihrer Anlage bei der zuständigen Behörde
- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung
- Führen eines Betriebstagebuch
- Regelmäßige Beprobung des Nutzwassers Ihrer Anlage auf den Parameter *Legionella species*, allgemein Koloniezahl und *Pseudomonas aeruginosa*
- Betrieb Ihrer Anlage nach den a.a.R.d.T. (Wartung, Bioziddosierung, Kontrolle der Wasserhärte, Dokumentation, ...)



- Am Informationsfluss teilnehmen und Ihre Partner darüber informieren

IHRE KUNDEN BENÖTIGEN IHR ENGAGEMENT

Als engagiertes Unternehmen schützen Sie Ihre Kunden mit einer verantwortungsvollen Geschäftstätigkeit:

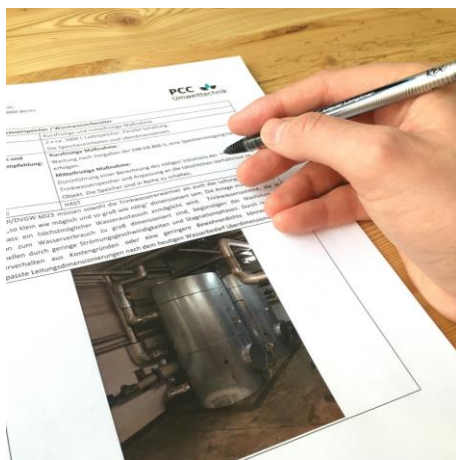
- Verbessern Sie Ihre Markenbild mit einer gesundheitsbewussten Aktivität
- Empfehlen Sie Ihren Partnern fachlich kompetente Sachverständigenbüros
- Ergänzen Sie Ihre Beratungsfelder
- Entwickeln Sie Ihr Netzwerk weiter
- Glänzen Sie durch proaktives Handeln



UNSERE EXPERTISE FÜR IHR UNTERNEHMEN

PCC Consulting & Engineering GmbH ist ein unabhängiges, bundesweit agierendes Sachverständigenbüro für **Gefährdungsbeurteilungen von Rückkühlwerken** und Gefährdungsanalysen von Trinkwasseranlagen.

OBJEKTIV – UNABHÄNGIG – SACHORIENTIERT



PCC-Sachverständige führen umfassend dokumentierte Begehungen von technischen Anlagen durch. Hierdurch erhalten Betreiber und Eigentümer einen neutralen und sachkundigen Blick auf den Zustand ihrer Anlagen.

PCC führt keine Sanierungsarbeiten in technischen Anlagen durch und ist hinsichtlich der Beurteilung dieser Anlagen frei von wirtschaftlichen oder persönlichen Interessen.

Grundlagen jeder Beurteilung sind das Know-How und die Erfahrung der PCC-Sachverständigen. Ziel der Arbeit ist eine Expertise, die unsere Kunden effektiv bei der Wiederherstellung der Wasserhygiene in Ihren Anlagen unterstützt.

Für mehr Informationen zum Thema, kontaktieren Sie uns und wir beraten Sie gerne!

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Uwe Buschheuer
Joachim-Friedrich-Str. 33
10711 Berlin

Handy : 0160 96260787
E Mail : u.buschheuer@pcc-umwelttechnik.de